

Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Umsetzung der Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung

Der Landkreis Oberhavel hat in der Kreistagssitzung vom 15.07.2015 die Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorlage Nr.: 00184/BV/2015 vom 15.07.2015) beschlossen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 09.12.2015 BV 0122/2015 (Haushaltssatzung 2016) die Kofinanzierung der durch den Landkreis Oberhavel bereitgestellten Mittel beschlossen, die gemäß nachfolgender Richtlinie ausgegeben werden.

§ 1 Förderzweck

Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Hennigsdorf fördert Maßnahmen, die
 - a) der ehrenamtlichen Arbeit mit Geflüchteten dienen. Das sind Aktivitäten, die Begegnungen sowohl mit anderen Geflüchteten als auch mit Einwohnern fördern und initiieren, Teilhabe ermöglichen und Zugänge schaffen.
 - b) Informationsmanagement, Projektkoordination, Begleitung von Initiativen.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die bereits aus anderen Budgets der Stadt Hennigsdorf finanziert werden.
- (3) Das Projekt soll im Interesse der Bewohnerschaft mit und ohne Fluchterfahrung liegen. Bei der Durchführung ist auf die Durchmischung der Teilnehmenden zu achten.
- (4) Die Maßnahmen finden im Wirkungskreis Hennigsdorf statt und wirken sich positiv auf die Hennigsdorfer Wohnbevölkerung aus.
- (5) Nicht förderfähig sind kommerziell ausgerichtete Projekte.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.

§ 3 Fördergegenstand und -höhe

- (1) Förderfähig sind
 - a) Sachkosten
 - b) Betriebskosten
 - c) Honorare
 - d) Werbungskosten
 - e) Gebühren und Beiträge.

- (2) Die Höhe der Zuwendung pro Maßnahme beträgt maximal 500,00 EURO (Kosten, die als Einzelkosten pro TeilnehmerIn entstehen, insgesamt max. 10,00 EURO pro TeilnehmerIn/Projekt), in begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Einzelförderung erfolgen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) die vollständige Abrechnung aller Zuwendungen aus vorangegangenen Projekten und sonstigen Einzelmaßnahmen
- b) die vollständige, formgerechte und rechtzeitige Antragstellung
- c) die Anzeige der gültigen Bankverbindung des Antragstellers.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Projektbeginn erfolgen. Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag (Anlage 1) beim zuständigen Fachdienst Familie, Jugend und Integration der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Der Antragsteller erhält vom zuständigen Fachdienst der Stadt Hennigsdorf nach Bewilligung den Zuwendungsbescheid (Anlage 2) zusammen mit dem Formblatt Verwendungsnachweis (Anlage 3).
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Fachdienst spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme einen Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung, einschließlich der Original-Belegkopien und einer Übersicht über die Gesamtkosten des Projektes vorzulegen (auf Basis des Formblattes Anlage 3).
- (4) Der Fachdienst Familie, Jugend und Integration informiert den zuständigen Fachausschuss Familie, Soziales und Kultur zweimal jährlich über die bewilligten Zuwendungen und deren Verwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Verwendung der Mittel nicht mehr dem Förderzweck entspricht
 - b) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden
 - c) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Fachdienstes Familie, Jugend und Integration ändert
 - d) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder zurückgestellt wird.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn
 - a) der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat
 - b) sich der Zuwendungsempfänger im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

- (3) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen, dass ihm der Inhalt dieser Richtlinie bekannt ist und die Regelungen eingehalten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Hennigsdorf, 07.04.2016

gez. Schulz
Bürgermeister